

142.1

**Bekanntmachung
zur
Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur
am Freitag, den 14.07.2023, um 10:30 Uhr,
Rupert-Egenberger-Schule, Rudolf-Harbig-Platz 4, 97204 Höchberg**

Tagesordnung:

1. Rupert- Egenberger- Schule- Standort Höchberg, Förderschule
Generalsanierung und energetische Ertüchtigung
Beschaffung Interimscontainer
Ermächtigung zur Vergabe der Leistung
2. Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung
von Radwegen
3. Gemeinde Oberpleichfeld; Sanierung des Rad- und Wirtschaftsweges
zwischen Oberpleichfeld und Dipbach, Gemarkung Oberpleichfeld
4. Sonstiges

Sitzungsvorlage Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur	Termin 14.07.2023	Vorlage: ZFB6/043/2023
		öffentlich

Fachbereich:	ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau	Datum:	20.06.2023
Bearbeiter:	Frau Friedrich	AZ:	

Betreff:

**Rupert- Egenberger- Schule- Standort Höchberg, Förderschule
Generalsanierung und energetische Ertüchtigung
Beschaffung Interimscontainer
Ermächtigung zur Vergabe der Leistung**

Sachverhalt:

Das Projekt zur Generalsanierung der Rupert- Egenberger- Schule Höchberg wurde bereits mehrfach in den Gremien vorgestellt.

Die Entwurfsplanungen sind abgeschlossen, der Förderantrag nach FAG wurde durch die Verwaltung bei der Regierung von Unterfranken zur Entscheidung eingereicht.

Um den weiteren Bauablauf vorbereiten und einleiten zu können wurde die Regierung von Unterfranken von Seiten des Landkreises vorab um Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gebeten.

Diese Zustimmung liegt derzeit noch nicht vor.

Für einen zügigen Bauablauf ist als erste Maßnahme die Beschaffung der Interimscontainer für die vorgesehene Auslagerung dringend notwendig.

Für den Fall, daß die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn dem Landkreis in der Sommerpause der Gremien erteilt wird, soll umgehend die Ausschreibung für die Containeranlage erfolgen.

Die Standzeit (Miete) wurde mit 36 Monaten geplant.

In der Kostenberechnung der Arge Büro Haas+ Haas/ shoch2 sind hierfür Mittel in Höhe von 651.118,38 € vorgesehen.

Durch die Bauverwaltung wird um Ermächtigung des Herrn Landrat Eberth gebeten, nach erfolgter Ausschreibung und Vorlage in der Vergabestelle und dem Kreisrechnungsprüfungsamt den Auftrag zur Lieferung und Montage der Interimscontainer erteilen zu können.

Über die Vergabe wird im nächsten Ausschuss berichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur nehmen die Ausführungen der Verwaltung zum Stand des Förderantrages nach FAG für das Projekt Generalsanierung Rupert- Egenberger- Schule, Höchberg, Förderschule zur Kenntnis.

Herr Landrat Thomas Eberth wird ermächtigt, nach Erteilung der Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung von Unterfranken und nach Ausschreibung der Leistung Interimscontainer und Vorlage in der Vergabestelle und dem Kreisrechnungsprüfungsamt den Auftrag zu erteilen.

Sitzungsvorlage Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur	Termin 14.07.2023	Vorlage: SFB1/013/2023
		öffentlich

Fachbereich:	SFB1 - Kreiskämmerei	Datum:	14.06.2023
Bearbeiter:	Herr Reuß	AZ:	

Betreff:

Änderung der Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen

Anlage/n: Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 13.10.2020
Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen (Entwurf mit
Änderungsmarkierungen für die Zeit ab dem 01.08.2023)
Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen (Entwurf mit
Wirkung ab dem 01.08.2023)

Sachverhalt:

Vom Landkreis Würzburg wurde im Jahr 2009 ein Radwegeförderprogramm zur finanziellen Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beschlossen.

Grundlage hierfür war die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 17.02.2009, welche mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Aktuell in Kraft ist die Richtlinie vom 13.10.2020, welche in der Kreistagssitzung vom 12.10.2020 beschlossen wurde.

Änderungsbedarf wegen zusätzlicher Fördermöglichkeit durch den Freistaat Bayern:

Der Freistaat Bayern hat zum 01.03.2023 eine Änderung beim Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vorgenommen, worüber in der Pressemitteilung vom 23.03.2023 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr informiert wurde [Mehr Fördermöglichkeiten beim Radverkehr - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr \(bayern.de\)](https://www.stm.bayern.de/Pressemitteilungen/2023/03/23-03-2023-Mehr-Foerdermoeglichkeiten-beim-Radverkehr-Bayerisches-Staatsministerium-fuer-Wohnen-Bau-und-Verkehr-bayern.de).

Es ist eine Aufnahme von selbstständigen, also unabhängig von Straßen verlaufenden Geh- und Radwegen sowie von öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Bedeutung für den Radverkehr bei den förderungsfähigen Vorhaben erfolgt (Art. 2 Nr. 1 a, dd und ee BayGVFG).

Im Rahmen der Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel) sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter **angemessen** zu berücksichtigen. In welchem Umfang dies bei der Landkreisförderung der Fall ist, ist damit jeweils eine Einzelfallentscheidung der Regierung von Unterfranken. Eine nicht unerhebliche Anrechnung der Förderung des Landkreises steht jedoch fest, mit der Folge einer indirekten Finanzierung des Freistaates Bayern durch die Gewährung einer Radwegeförderung an die Gemeinde.

Aus der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) wird in der Nummer 6.2.7 die grundsätzlich fehlende Förderfähigkeit von Planungskosten geregelt. Die Ausnahme gemäß Nummer 6.1.6 greift bei selbstständigen Geh- und Radwegen nicht und somit gewährt der Freistaat Bayern in diesen Vorhaben keinen Zuschuss zu den Planungskosten.

Um den Gemeinden weiterhin eine sinnvolle und wichtige finanzielle Unterstützung beim Bau bzw. der Generalinstandsetzung von Radwegen zukommen zu lassen, ist eine Änderung und Anpassung an das neue Förderszenario unerlässlich.

Durch die Änderung der Richtlinie werden den Gemeinden zwei Förderwege des Landkreises angeboten. Einerseits der Weg bei einer zusätzlichen Förderung nach dem BayGVFG und andererseits bei einer nicht vorliegenden zusätzlichen Förderung nach dem BayGVFG.

Szenario ohne zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG:

Bei einer Förderung ohne vorliegende Förderung nach dem BayGVFG erfolgt weiterhin eine Zuwendung sowohl von den Herstellungskosten als auch von den Planungskosten mit jeweils 35 %, wobei die Zuwendungsfähigkeit der Planungskosten beschränkt auf 15 % der Herstellungskosten ist.

Zusätzlich wurde der Mindestwert bei der Höhe der zuwendungsfähigen Kosten für die Gewährung einer Förderung von 30.000,00 € auf 100.000,00 € erhöht. Hierdurch sollen kostenmäßig geringfügige Projekte von den Gemeinden von einer Förderung ausgenommen werden und der notwendigen Substanz einer Generalinstandsetzung Rechnung getragen werden, sowie der Anforderung der Verbesserung für die überörtliche Bedeutung für das Radwegenetz.

Szenario mit zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG:

Bei einer Förderung mit zeitgleicher Förderung nach dem BayGVFG erfolgt keine Zuwendung von den Herstellungskosten, bei den Planungskosten erfolgt jedoch im Gegensatz dazu eine Übernahme von 80 % der zuwendungsfähigen Planungskosten (ebenfalls mit einer Beschränkung auf 15 % der Herstellungskosten).

Als förderfähig werden lediglich Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Planungskosten von über 30.000,00 € gewertet. Dies ist der Fall bei Herstellungskosten von 200.000,00 €.

weiterer Änderungsbedarf der Richtlinie:

Aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrung bei der Umsetzung der Richtlinie wurde noch ein Konkretisierungsbedarf festgestellt.

Punkt Nr. 2.4 der Richtlinie (Regelung zur Generalinstandsetzung):

In der aktuellen Richtlinie ist eine Fördervoraussetzung für eine Generalinstandsetzung, die Vorlage von zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 50 % der Neubaukosten. Dies führt bei der Anwendung der Richtlinie häufiger zu Problemen, da die Neubaukosten sehr stark variieren. Prinzipiell wurde beim Landkreis mit Neubaukosten inkl. Planungskosten in Höhe von 250.000,00 €/Kilometer für eine Wegbreite von 2,5 Metern und für eine Wegbreite von 3,0 Metern mit Baukosten inkl. Planungskosten in Höhe von 300.000,00 €/Kilometer gerechnet. Für einen einheitlichen Betrag wird eine Höhe von zuwendungsfähigen

Herstellungskosten von umgerechnet 130.000,00 €/Kilometer als Fördervoraussetzung festgesetzt.

Punkt Nr. 3 der Richtlinie (Regelung zur förderfähigen Breite):

Die zuwendungsfähige Wegbreite wird von 2,5 Meter generell auf 3,0 Meter abgeändert und im Zuge dessen der Zusatz „bei begründeten Mehrfachnutzungen bis zu 3,0 Metern“ entfernt.

Punkt Nr. 4.2 der Richtlinie (Regelung zum Maßnahmenbeginn):

Um auch den Gemeinden eine weitere Hilfestellung für den Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel zu geben, wird eine Konkretisierung bei der Definition Beginn der Maßnahme wie folgt aufgenommen: „Als Maßnahmenbeginn gilt bereits eine erfolgte Ausschreibung, welche im Wege der VOB erforderlich ist.“.

Punkt Nr. 5.4 der Richtlinie (Regelung zur Aufbewahrungsfrist):

Die Regelung zur Aufbewahrungsfrist der Zuwendungsunterlagen soll beim Zuwendungsempfänger von vier auf sechs Jahre verändert werden. Hintergrund dessen ist der Wunsch der Kreisrechnungsprüfung hier einen Einklang mit § 69 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik) zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur empfiehlt dem Kreistag die Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Richtlinie des Landkreises Würzburg vom 13.10.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie außer Kraft.

Sitzungsvorlage Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur	Termin 14.07.2023	Vorlage: SFB1/012/2023
		öffentlich

Fachbereich:	SFB1 - Kreiskämmerei	Datum:	06.06.2023
Bearbeiter:	Herr Reuß	AZ:	

Betreff:

Gemeinde Oberpleichfeld; Sanierung des Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Oberpleichfeld und Dipbach, Gemarkung Oberpleichfeld

Anlage/n: Lageplan Oberpleichfeld

Sachverhalt:

Die Gemeinde Oberpleichfeld hat eine Generalinstandsetzung eines kombinierten Rad- und Wirtschaftsweges zwischen Oberpleichfeld und Dipbach auf der Gemarkung Oberpleichfeld durchgeführt. Durch diese Maßnahme soll eine qualitative Verbesserung des Radwegenetzes erreicht werden.

Die Baumaßnahme dieses Wegeabschnittes besitzt eine Länge von ca. 1.200 Metern. Die Instandsetzung war aufgrund der fehlenden Planumsentwässerung und des vorangeschrittenen Alters des Weges notwendig. Die Oberfläche ist durchgehend in einem sehr maroden Zustand mit vielen Brüchen und Rissen.

Die Generalinstandsetzung des Weges erfolgt auf einer Wegbreite von zum größten Teil 3,5 Metern, von der Gemeinde Oberpleichfeld wurde aus diesem Grund dem Förderantrag eine fiktive Kostenberechnung für eine Wegbreite von 3,0 Metern beigelegt.

Von Seiten des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg wurde die überörtliche Bedeutung für das Radwegenetz bejaht und es ist ein positiver Beschluss über eine Förderung in der dortigen Verbandsversammlung erfolgt. Ein weiterer Förderantrag wurde nicht gestellt.

Am 18.07.2022 wurde die Gemeinde Oberpleichfeld vom von der Kreiskämmerei –SFB 1- angeschrieben und um Vorlage weiterer Unterlagen zum Förderantrag gebeten, damit eine Beschlussfassung hierüber im Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur erfolgen kann.

Am 20.07.2022 hat die Gemeinde Oberpleichfeld eine Mitarbeiterin des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg angeschrieben und hierin den Antrag auf Förderung sowie den vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Von Seiten der Mitarbeiterin des Zweckverbandes wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit E-Mail vom 21.07.2022 zugesagt; jedoch mit einer Signatur des Landkreises und hier dem SFB 7 (Klimaschutz, Energiewende und Mobilität), da die Mitarbeiterin des Zweckverbandes gleichzeitig Beschäftigte des Landkreises Würzburg (SFB 7) ist. Durch diese E-Mail hat die Gemeinde eine Genehmigung dessen - auch von Seiten des Landkreises angenommen.

Am 01.09.2022 ist bereits eine Angebotseröffnung der erfolgten Ausschreibung der Gemeinde Oberpleichfeld erfolgt und zwischenzeitlich ist die Maßnahme bauseitig abgeschlossen. Es hat ein Ausschreibungsergebnis mit Baukosten in Höhe von 298.803,97 €

vorgelegen. Beigefügt wurden hier auch die heruntergerechneten Kosten für die Wegbreite von 3,0 Metern in Höhe von 261.307,07 €. Die Gemeinde Oberpleichfeld hat bislang von der ausführenden Baufirma lediglich eine Abschlagsrechnung vom 08.05.2023 in Höhe von 305.819,27 € erhalten, dies bezieht sich auf die Wegbreite von 3,5 Metern. Es wird hierbei jedoch die Überschreitung der ursprünglich vorgesehenen Baukosten ersichtlich.

Planungskosten sind für diese Baumaßnahme in Höhe von 22.985,94 € angefallen. Allerdings stammen die Rechnungen hierzu aus dem Jahr 2020 und sind somit auch deutlich vor der vermeintlichen fertigen Antragsstellung (im Jahr 2022) durch die Gemeinde Oberpleichfeld angefallen. Zusätzlich enthalten diese nicht lediglich den Wegabschnitt des Gebietes der Gemarkung Oberpleichfeld, sondern auch den Verlauf bis zum Ort Dipbach der Gemeinde Bergtheim. Im Zuge dieses deutlichen zeitlichen Unterschiedes und der nur bedingt für diesen Abschnitt angefallenen Planungskosten scheidet eine Berücksichtigung der Zuwendungsfähigkeit der Planungskosten aus.

Im Mai 2023 wurde der Landkreis bezüglich der Auszahlung der Radwegförderung durch die Gemeinde Oberpleichfeld angefragt und hierbei wurden die mit Schreiben vom 18.07.2022 angeforderten fehlenden Unterlagen eingereicht sowie eine neue Kostendarstellung ersichtlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Förderfähigkeit dieser Maßnahme gegeben, da es sich um einen Radweg von überörtlicher Bedeutung handelt und dadurch unter anderem auch eine nachhaltige Fortbewegung aktiv gefördert wird.

Bei einer Bezuschussung der Gemeinde Oberpleichfeld ist jedoch wegen der Nichteinhaltung des Maßnahmenbeginns in Nr. 4.2 der Richtlinie eine Abweichung gemäß Nr. 4.5 der Richtlinie zu beschließen.

Gemäß den ursprünglich vorgesehenen Gesamtkosten bei einer Wegbreite von 3,0 Metern hätte sich eine Förderung in Höhe von 91.457,47 € errechnet (35 % von 261.307,07 €; gemäß Angebot der Baufirma vom 01.06.2022).

Die Abschlagsrechnung weist bereits einen um 2,35 % höheren Wert aus. Bei einer fiktiven Umrechnung auf die ursprünglichen angegebenen Kosten würde sich ein Betrag von 267.447,79 € ergeben und damit eine maximale Förderung von 93.606,73 € errechnen.

In welcher Höhe sich die Kosten durch die Schlussrechnung erhöhen ist derzeit nicht bekannt. Jedoch würde die Gemeinde Oberpleichfeld sicher auch eine Förderung in Höhe von zumindest annähernd 35 % erhalten, wenn eine maximale Festbetragsförderung von 100.000,00 € erfolgt. Dies wird ermöglicht in dem die zuwendungsfähigen Kosten mit maximal 285.714,29 € festgesetzt werden und darüber hinaus keine Förderung durch den Landkreis vorgenommen wird.

Der Sachverhalt auf dem Produktkonto 55100010 Sonstige Erholungseinrichtungen (Radwege) / 017112 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen - Investitionsförderung an Gemeinden stellt sich nach der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur am 22.05.2023 für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt dar:

Radwegeförderung Übersicht 2023	
Ansatz für neue Vorhaben:	100.000,00 €
Estenfeld (Spitzabrechnung erfolgt):	54.759,00 €
Remlingen (Minderung 22.05.2023):	30.797,64 €
Unterpleichfeld (Beschluss 22.05.2023):	- 116.475,02 €
Kirchheim (Beschluss 22.05.2023):	- 15.021,49 €
derzeitiger Sachstand:	54.060,13 €
Kirchheim bei Änderung zuwendungsfähiger Planungskosten (auf 80 %)	- 19.313,34 €
ggf. vorliegender Sachstand:	34.746,79 €

Bei einer möglichen Aufnahme dieser Maßnahme im Jahr 2022 hätten hierfür haushaltsrechtliche Mittel in 2022 zur Verfügung gestanden, da die in dem Jahr eingeplanten Haushaltsmittel - für noch nicht gebundene Auszahlungen von bewilligten Förderungen - in diesem Maße nicht benötigt wurden.

Aufgrund der Besonderheit des Sachverhaltes und einer möglich gewesenem Förderung im Haushaltsjahr 2022 wird die Gewährung der Förderung für das Jahr 2024 vorgeschlagen.

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen keine ausreichenden freien Finanzmittel für die Förderung von Radwegen zur Verfügung. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die benötigten Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2024, außerhalb des Regelbudgets für Radwegeförderung aufzunehmen und einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur beschließt eine Abweichung von der Richtlinie gemäß Nr. 4.5 hinsichtlich der Regelung des Maßnahmenbeginns in Nr. 4.2.

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur stimmt der Förderung des Radwegebaus der Gemeinde Oberpleichfeld im Wege einer Abweichung von Nr. 3.5 in Höhe von bis maximal 100.000,00 € zu und ermächtigt die Verwaltung den entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt nach Genehmigung des Haushaltsplanes 2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan 2024 in Höhe von 100.000,00 €, außerhalb des sonstigen Budgets für Radwege, aufgenommen.